

preis, die zusätzlich in Ansatz gebrachten Kosten, die berechnete Verdienstspanne und der sich danach ergebende Abgabepreis der betreffenden Handelsstufe.

» 9
Rechnungsstellung

I. Die Erzeuger, Versand- und Großhändler sind verpflichtet, bei Abgabe von Blumen und Zierpflanzen aller Art an Wiederverkäufer eine Rechnung mit nachstehenden Einzelangaben auszuhändigen

1. Verkaufstag,
2. Name und Anschrift des Verkäufers,
3. Name und Anschrift des Käufers,
4. für Versand- und Großhändler die Angabe der Partienummer gemäß § 8
5. Stück- oder Bundzahl der verkauften Ware, und zwar für jede Warengattung getrennt,
6. Warenart,
7. Güteklasse,
8. Herkunft,
9. Preise je Verkaufseinheit,
10. Gesamtpreis.

II. Bei Weitergabe innerhalb der Großhandelsstufe gemäß § 2 hat der abgebende Großhändler auf der Rechnung seinen Einstandspreis und die noch verbleibende Verdienstspanne oder den zahlenmäßigen Betrag, der der verbleibenden Verdienstspanne entspricht, anzugeben.

III. Die Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden. Eine Ausfertigung erhält der Käufer, die Durchschrift muß von dem Verkäufer, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, aufbewahrt werden

IV. Alle Handelsstufen sind verpflichtet, die von Gartenbaubetrieben und sonstigen Erzeugern, Versandend Großhändlern erhaltenen Einkaufsbelege (Rechnungen usw.) beim Verkauf der Ware zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

V. Einzelhändler haben auf Verlangen des Käufers ebenfalls eine Rechnung sinngemäß Abs. I auszustellen.

* § 10

Tätigkeit in mehreren Handelsstufen

Großhändler einschließlich der Versandhändler, die in mehr als einer Handelsstufe tätig werden, dürfen jeweils nur die Verdienstspanne einer Handelsstufe berechnen.

§ II

Höchstpreise

Erzeuger und Händler sind verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund dieser Anordnung zu errechnen; jedoch dürfen die Abgabehöchstpreise, die jeweils listemäßig vom Preisamt bekanntgegeben werden, in keinem Falle überschritten werden. Die festgesetzten Preise gelten solange, bis eine neue Festsetzung für die gleiche Ware erfolgt. Für die in den Preislisten nicht aufgeführten Blumen und Zierpflanzen gelten zeitlich die jeweiligen Vergleichspreise (Listenhöchstpreise) des Jahres 1944.

§ 12

Preisauszeichnung

Erzeuger und Handel sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I, S. 97) und der hierzu erlassenen 1. und 2. Ergänzungsanordnungen vom 21. Januar 1946 und 2. Mai 1946 VOB1. d. Mag. d. Stadt Berlin 1946, Nr. 7, S. 37 und Nr. 21, S. 166) verpflichtet.

§ 13

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafbestimmungen geahndet.

§. 14

Inkrafttreten der Anordnung

Diese Anordnung tritt einen Tag nach Verkündung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung Nr. 10/42 über die Preisgestaltung im Handel mit Blumen und Zierpflanzen sowie mit Erzeugnissen der Blumenbindereien vom 12. August 1942 außer Kraft.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. — 208 — 1929/46 —

Höchstpreise für Blumen und Zierpflanzen

Preisliste Nr. 1/1946

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 werden folgende Höchstpreise festgesetzt;

	soweit nicht anderes angegeben			
Spalte I: Erzeugerhöchstpreise . . .	10 Stück bzw. je Bund			
Spalte II: Einstandspreis des Großverteilers frei Großmarkt . . .	10 Stück bzw. je Bund			
Spalte III: Großhandelshöchststabsabgabepreis: . . .	10 Stück bzw. je Bund			
Spalte IV: Kieinhandeshöchststabsabgabepreis: . . .	je Stück bzw. je Bund			
Blumenart	I	II	III	IV
S c h n i l l b l u m e n				
Treibrosen einschl. Polyantha				
über 50 cm	4,—	4,17	4,50	0,76
über 40 cm	3,20	3,30	3,80	0,61
über 30 cm	2,85	2,96	3,40	0,54
über 20 ein	2,—	2,08	2,40	0,38
über 15 cm	1,20	1,25	1,44	0,23
unter 15 cm	0,80	0,83	0,95	0,15
Freilandrosen einschl. Polyantha				
über 30 cm	1,60	1,67	1,90	0,30
über 20 cm	1,20	1,25	1,44	0,23
über 15 cm	I • 0,80	0,83	0,95	0,15
unter 15 cm	I • 0,40	0,47	0,55	0,09
Nelken				
über 7 cm 0	2,45	2,60	2,90	0,46
über 5,5 cm 0	2,10	2,18	2,50	0,40
über 4,5 cm 0	1,80	1,87	2,15	0,35
unter 4,5 cm 0	1,45	1,50	1,72	0,28
Kranzblumen	4,25	1,30	1,50	0,24
Federnelken 20 Stück i. Bd. großblumig				
über 25 cm über 40 mm 0	0,35	0,36	0,42	0,67
unter 25 cm unter 40 mm 0	0,20	0,21	0,24	0,38
kleinblumig unter 40 mm 0	0,16	0,17	0,20	0,32
delicata 20 Stück i. Bd.	0,60	0,62	0,70	1,12
Nelken Grenadin 20 Stück i. Bd.				
kurz und einfach	i • 0,45	0,47	0,55	0,88
0,16	0,17	0,20	0,32	
Pechnelken 20 Stück i. Bd.				
über 30 cm	t* 0,30	0,31	0,35	0,56
unter 30 cm	0,20	0,21	0,24	0,38
Bartnelken 10 Stück i. Bd.	0,40	0,42	0,48	0,77
Blumenart	I	II	III	IV
Stiefmütterchen 10 Stück i. Bd.	0,15	0,16	0,18	0,30
Beilis 10 Stück i. Bd.				
großblütig	0,15	0,16	0,18	0,30
kleinblumig	0,10	0,11	0,13	0,21